Neues Kitabeitragsmodell

FAQ

Warum soll überhaupt ein neues Beitragsmodell geschaffen werden?

Das bisherige Beitragsmodell ist direkt an den Pforzheim-Pass gebunden und sieht im Wesentlichen einen Einheitsbeitrag vor, der für alle Familien mit einem anrechenbaren Einkommen von mehr als 2.500 Euro im Monat gilt. Lediglich darunter existiert eine stufenweise Reduzierung der Beiträge. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Familien mit einem anrechenbaren Einkommen von 2.500, 5.000 oder 10.000 Euro alle den gleichen Beitrag zahlen. Die Beiträge sind damit insbesondere für Familien mit geringeren Einkommen vergleichsweise hoch und machen einen erheblichen Anteil am Einkommen aus.

Beispiel bisheriges Modell für 1 Kind, 40h Ü3:

anrechenbares Einkommen	2.500,-	5.000,-	10.000,-
Beitrag	176,-	176,-	176,-
Anteil des Beitrag am anrechenbaren Einkommen	7%	3,5%	1,75%

Mit einem neuen Beitragsmodell sollen sowohl eine angemessenere Verteilung, eine vollständige Übereinstimmung mit dem Gute-Kita-Gesetz sowie eine Abkopplung vom Pforzheim-Pass erreicht werden – und zwar ohne insgesamt das Beitragsaufkommen zu erhöhen oder zu reduzieren.

Warum ist eine Gebührentabelle mit Prozentpunkten vorgesehen? Wäre eine erweiterte Stufentabelle nicht einfacher? Ist das neue Modell für Eltern transparent?

Ein Stufenmodell erscheint auf den ersten Blick einfacher, da der Beitrag unmittelbar aus einer Tabelle ablesbar ist. Allerdings existieren schon jetzt bei lediglich 6 niedrigen Stufen und einem darüber liegenden Einheitsbeitrag ab einem anrechenbaren Einkommen von über 30.000 Euro pro Jahr über 60 Stufen allein für Krippe und Kita. Mit einer Einführung weiterer Einkommensstufen würde die Anzahl weiter wachsen und zu mehrseitigen Beitragstabellen führen.
Zudem ist auch in einem erweiterten Stufenmodell für Eltern der zu zahlende Beitrag nicht unmittelbar ersichtlich, denn das anrechenbare Einkommen entspricht nicht dem individuellen Einkommen, sondern wird anhand bestimmter Regeln festgesetzt, sodass Eltern auch in einem Stufenmodell die maßgebliche Stufe nur abschätzen können.
Das wichtigste Argument für ein Beitragsmodell mit einem prozentualen Beitragsbemessungsfaktor ist aber die Vermeidung von Stufensprüngen. Im Falle eines Stufenmodells gibt es regelmäßig die Situation, dass ein Einkommen von 10 Euro mehr zum Aufsteigen in die nächste Stufe führt, in der dann aber z.B. 20

Euro mehr Beitrag fällig werden. So führen etwa Lohnerhöhungen faktisch zu einem geringeren verfügbaren Einkommen.
Mit dem neuen Beitragsmodell wird den Eltern eine einfache Berechnungsmaske zur Verfügung gestellt werden, anhand derer sie durch Eintragen von Einkommen, Kinderzahl und Betreuungsmodul unkompliziert ihren zukünftigen Beitrag vorausberechnen können.

Wie wird das maßgebliche Einkommen ermittelt? Welche Einkünfte fließen mit ein?

Die genaue Ermittlung des maßgeblichen Einkommens ergibt sich aus §4 der Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung von Kostenbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.
Vereinfacht gesagt werden alle Einkommensarten (z.B. aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Kapitaleinnahmen) für die Festsetzung des maßgeblichen Einkommens herangezogen. Dabei bestehen gewisse Ausnahmen wie etwas das Kindergeld, Baukindergeld, Eigenheimzulage und Pflegegeld. Für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens werden dann noch einige Faktoren wie Werbungskosten, Arbeitnehmerstatus und Kinderzahl herangezogen.

Wieso wird künftig für das maßgebliche Einkommen vom Bruttoeinkommen ausgegangen? Wären Beiträge, die vom Nettoeinkommen abgeleitet werden nicht gerechter?

Bei der Berechnung von Kitabeiträgen wird nie vom Nettoeinkommen ausgegangen, auch wenn mitunter von einem „pauschalierten Nettoeinkommen“ die Rede ist. Dies bedeutet aber nicht, dass es sich um das individuelle Nettoeinkommen handelt. Es wird lediglich ein bestimmter Prozentsatz (z.B. 27%, 30% oder 35%) vom Bruttoeinkommen abgezogen.
Bei pauschalen Abzügen ist es dann bezüglich der Belastung egal, ob vom Bruttoeinkommen oder von einem „pauschalierten Nettoeinkommen“ Beiträge erhoben werden, da sich das relative Verhältnis zwischen den Einkommen nicht verändert.

Bruttoeinkommen	„pauschaliertes Nettoeinkommen“ (Abzug von 27%)	Beitragsbemessungsfaktor und Belastung
40.000	29.200	2,5 %
80.000	58.400	2,5 %
120.000	87.600	2,5 %

Eine Berücksichtigung des individuellen Einkommens widerspricht dem SGB VIII, das für die Erhebung von Beiträgen in der Kindertagesbetreuung eine pauschalierte Erhebung vorsieht.

Welche Vergünstigungen gibt es bei mehreren Kindern?

Im bisherigen Modell erfolgt für alle betreuten Kinder bei 2 kindergeldberechtigten Kindern eine Beitragsreduktion von 10% und bei 3 oder mehr kindergeldberechtigten Kinder eine Reduktion von 25%. Im neuen Modell werden mehrere Kinder in einer Familie stärker berücksichtigt. Bei 2 kindergeldberechtigten Kindern in einer Familie reduziert sich das maßgebliche Einkommen und damit der Beitrag um 12,5%. Sollte dies für die Familie günstiger sein, wird das maßgebliche Einkommen um einen Fixbetrag von 8.000 Euro reduziert. Dies ist immer dann günstiger, wenn das Einkommen unter 65.000 Euro liegt.
Mit jedem weiteren Kind kommt eine weitere Reduzierung um entweder 12,5% oder 8.000 Euro hinzu, sodass sich vor allem auch für Familien mit 4 Kindern und mehr deutliche Verbesserungen ergeben.

Wieso gibt es eine Untergrenze und eine Obergrenze für das anzusetzende Einkommen? Weshalb liegen diese Grenzen bei 25.000 bzw. 120.000 Euro?

Für das neue Beitragsmodell wird eine Untergrenze von 25.000 Euro maßgebliches Einkommen und eine Obergrenze von 120.000 Euro maßgebliches Einkommen empfohlen.
Unter einem maßgeblichen Jahreseinkommen von 25.000 Euro erhalten nahezu 100% der Eltern eine Beitragsübernahme. Eine Untergrenze ist daher sinnvoll um individuelle Beitragsübernahmen, die mehr Aufwand für die jeweiligen Eltern und die Verwaltung darstellen, zu vermeiden.
Eine Beitragsobergrenze ist sinnvoll, um Beiträge bei sehr hohen Einkommen nicht in Höhen zu treiben, die es für solche Eltern attraktiver macht, die Kinderbetreuung privat zu organisieren und so die Prämisse einer Kinderbetreuung für alle konterkariert. Die exakte Höhe einer solchen Obergrenze wird auch in Städten mit ähnlichen Modellen unterschiedlich gewählt. So liegt sie in Ulm bei etwa 106.000 Euro pro Jahr, in Tübingen bei etwa 130.000 Euro pro Jahr.

Ab wann soll das neue Beitragsmodell gelten? Gibt es eine Übergangsfrist?

Das neue Beitragsmodell soll – den Beschluss des Gemeinderates vorausgesetzt – ab 01.09.2020 und damit zum neuen Kitajahr in Kraft treten. Hierfür muss zeitnah mit der Festsetzung der maßgeblichen Einkommen begonnen werden, damit auch den Einrichtungen Zeit bleibt, dann die Beiträge dem jeweiligen Betreuungsmodul entsprechend festzusetzen.
Eine öffentliche-rechtliche Beitragsfestsetzung und der Einzug der Stadt für alle Träger ist rechtlich nicht möglich.
Eine spätere Umsetzung des Beitragsmodells würde bedeuten, dass Eltern mit geringen Einkommen ein weiteres Jahr vergleichsweise hohe Beiträge zahlen müssen. Zudem wären dann die vom Gemeinderat gewünschte Umwandlung des Pforzheim-Passes und eine Trennung von Beitragssystem und Pforzheim-Pass

nicht möglich. Eine stufenweise Einführung ist aufgrund der unterschiedlichen Systeme nicht möglich

Gibt es unterschiedliche Varianten für ein neues Beitragsmodell?

Auf Basis der Vorgaben des Gemeinderates (geringerer Belastung geringer Einkommen, stärkere Belastung höherer Einkommen, Berücksichtigung Gute-Kita-Gesetz, Beibehaltung des Gesamtbeitragsaufkommens) und in der Modell-Entwicklung geäußerter Präferenzen (stufenloses Modell) wurde ein neues Beitragsmodell entwickelt, das alle Vorgaben versucht in Einklang zu bringen.
Begrenzte Anpassungen des Modells sind möglich; sie führen jedoch dazu, dass eine Abschätzung, ob das Gesamtbeitragseinkommen auch erreicht wird, immer komplexer wird.
Es ist vorgesehen, dass die Auswirkungen des Modells beobachtet werden und bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können.

Wie viele Eltern werden von günstigeren Beiträgen profitieren? Wie viele Eltern müssen zukünftig mit höheren Beiträgen rechnen? Wie viele Eltern müssen aufgrund der gesetzlichen Regelungen keine Beiträge zahlen?

Vereinfacht gesagt, werden alle Familien mit einem maßgeblichen Einkommen von unter ca. 60.000 Euro nach dem neuen Modell geringere Beiträge zahlen müssen. Für Familien mit einem höheren Einkommen erhöhen sich die Beiträge.
Genaue Zahlen, wie viele Familien nach dem neuen Modell keine Beiträge, weniger Beiträge und mehr Beiträge zahlen müssen, liegen nicht vor, da die exakten Einkommensverhältnisse nicht bekannt sind. Allerdings ist eine Abschätzung möglich. Danach ist davon auszugehen, dass die Eltern von etwa 30% der Kinder keine Beiträge zahlen müssen. Bei ungefähr 40 % der Kinder kann von einem Einkommen der Eltern von zwischen 30.000 und 60.000 pro Jahr ausgegangen werden. Bei weiteren ca. 30 % der Kinder kann von einem Einkommen der Eltern von über 60.000 ausgegangen werden.

Gibt es eine Deckelung der Beiträge?

Eine Deckelung der Beiträge ergibt sich durch das maximal maßgebliche Einkommen von 120.000 Euro ggf. in Verbindung mit den Regeln zur Ermäßigung bei mehreren Kindern.
In seltenen Fällen ist es möglich, dass die Gesamtbeiträge einer Familie sich auf über 1.000 Euro belaufen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn ein Einkommen von über 120.000 vorliegt und drei Kinder mit hohem Umfang betreut werden und keine weiteren kindergeldberechtigten Kinder vorhanden sind.
Dabei ist zu beachten, dass auch heute bei drei betreuten Kindern schon beträchtliche Beiträge anfallen. So müssen etwa Eltern mit 2 Kindern ü3 und einem Kind u3 jeweils im 45h-Modul pro Monat 540 Euro pro Monat zahlen und zwar bereits ab einem Bruttoeinkommen von etwa 41.000 Euro pro Jahr. Nach dem neuen Modell läge der maximale Beitrag (Familie mit über 120.000 Euro

pro Jahr) für diese Konstellation bei 1.001 Euro pro Monat; eine Familie mit einem Einkommen von 50.000 Euro pro Jahr würde einen Gesamtbeitrag von 378 Euro zu zahlen haben.
Hierbei ist zu beachten, dass solche Fälle zum einen selten und zum anderen nur von vergleichsweise kurzer Dauer sind, da aufgrund der Altersunterschiede drei Kinder selten mehr als nur ein oder zwei Jahre gleichzeitig betreut werden. Umgekehrt profitiert, wenn nur noch das dritte Kind in Betreuung ist, dieses auch weiter von der Beitragsreduktion aufgrund mehrerer Kinder, da die älteren Kinder auch dann noch beitragsmindernd wirken, wenn sie selber nicht mehr betreut werden.

Wie trägt das neue Modell unterschiedlichen Lebenssituationen Rechnung?

Kitabeiträge müssen laut Gesetz pauschaliert sein, können also nicht bzw. nur begrenzt die individuellen Verhältnisse in einer Familie abbilden. Dies findet in dem neuen Modell zum einen durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse und der Ermäßigungen bei mehreren Geschwistern Berücksichtigung. Bei der Geschwisterermäßigung ist auch zu berücksichtigen, dass für Kinder, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird, eine Ermäßigung gewährt wird. Einkommen anderer Kinder aus Unterhaltszahlungen wird nicht als Einkommen gewertet.
Darüber hinaus wird nur das Einkommen der Eltern des Kindes, mit denen das Kind in einem Haushalt lebt, angerechnet – dies ergibt sich aus den Regeln für die Berechnung der Beitragsübernahme. Damit werden zumindest einige unterschiedliche Familienkonstellationen berücksichtigt.
Im Zweifelsfall besteht bei besonderen Familienkonstellationen und Lebenssituationen, die zu einer finanziellen Überlastung führen, weiterhin immer die Möglichkeit eine Beitragsübernahme durch das Jugendamt prüfen zu lassen.

Wie häufig werden die unterschiedlichen Module gewählt? Wie ist insbesondere der Anteil der teureren 45h- und 50h-Module?

Im ü3-Bereich werden nahezu 75% der Kinder im Umfang von 30-35 Stunden betreut. Nur knapp 7% der Kinder haben einen Betreuungsumfang von 45 Stunden und mehr und nur 3 von etwa 1400 Kindern in städtischen Einrichtungen werden 50h betreut.
Im u3-Bereich sieht es ähnlich aus wobei hier der Anteil langer Betreuungszeiten noch geringer ist. So werden 78% der Kinder 35 Stunden oder weniger betreut, nur 5% der Kinder haben eine Betreuungszeit von 45 Stunden und mehr und nur 2 Kinder werden 50 Stunden betreut.
Dies macht deutlich, dass bei der Beitragsstruktur nicht so sehr auf die zeitintensiven und teuren Module geschaut werden sollte, da diese in der Realität selten wahrgenommen werden. Die Zahlen der städtischen Einrichtungen sind weitestgehend auf die Einrichtungen der freien Träger übertragbar.

Welchen Anteil machen die Elternbeiträge an den Gesamtkosten der Kindertagesstätten aus?

Der Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtkosten der Kindertagesstätten liegt bei etwa 10 -11 %.

Soll das neue Beitragsmodell auch für den Hort an der Schule und die erweiterte Kernzeitenbetreuung gelten?

Das neue Beitragsmodell gilt nicht nur für Krippe und Kita sondern auch für Hort, Hort an der Schule, (erweiterte) Kernzeitenbetreuung, weitere Betreuungsformen an der Schule und die Kindertagespflege. Alle diese Betreuungsformen waren bisher auch schon an den Pforzheim-Pass mit seinen unterschiedlichen Stufen gekoppelt. Daher ist im Zuge der Entkopplung der Beiträge und des Pforzheim-Passes eine Einbeziehung in das neue Modell notwendig und sinnvoll.
Für den Hort an der Schule und die anderen Betreuungsformen gelten die in der Kostenbeitragstabelle festgelegten Beitragsbemessungsfaktoren, die analog zu den bisher meist geringeren Beitragssätzen und dem meist geringeren Betreuungsumfang entsprechend niedriger veranschlagt sind.

Wie sieht es mit den Gebühren in anderen Städten aus?

Bundesweit und auch in Baden-Württemberg gibt es eine Vielzahl von unterschiedlichen Beitragsmodellen und Beitragshöhen.
Ein dem neuen Modell in den Grundzügen vergleichbares Modell existiert in Ulm. Auch dort wird der Beitrag mittels eines prozentualen Beitragsbemessungsfaktors ermittelt. Dort wird aus dem Bruttoeinkommen noch ein „pauschaliertes Nettoeinkommen“ errechnet, was aber in der Auswirkung keine Bedeutung hat. Da die Einkommensbasis durch das „pauschalierte Nettoeinkommen“ geringer ist, ist der Beitragsbemessungsfaktor höher. So wird in Ulm für einen Betreuungsumfang von 50 Stunden eine Faktor von 8,55% bzw. 12,825% (ü3/u3) angesetzt, was im Ergebnis zu insgesamt höheren Beiträgen führt.
Andere Städte verwenden andere Modelle. So arbeitet Tübingen mit einem Stunden-basierten Stufenmodell, das aber ähnliche Schwellenwerte ausweist. In den Städten Karlsruhe, Heilbronn und Mannheim finden sich für Eltern deutlich günstigere Regelungen, die aber für die Städte mit einem deutlich geringeren Beitragsaufkommen und damit einem geringeren Deckungsgrad einhergehen. In Karlsruhe zahlen Kinder im ü3-Bereich in der Ganztagesbetreuung (ab 35h) 170 Euro und bei geringerer Betreuung bei 90 Euro; im u3-Bereich liegt der Beitrag bei 275 Euro bzw. 180 Euro. In Heilbronn ist die ü3-Betreuung seit einigen Jahren kostenlos; im U3-Bereich fallen je nach Betreuungsumfang und Einkommen Beiträge 113 und 435 Euro an. In Mannheim werden die Beiträge nach Betreuungsumfang und Kinderanzahl gestaffelt. Im ü3-Bereich entfallen die Beiträge bei geringfügiger Betreuung; im Ganztag liegen sie bei 125 Euro; im u3-Bereich liegen die Beiträge bei bis zu 347 Euro.

Im Enzkreis gelten von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Regelungen. So zahlen Eltern für eine u3-Betreung in der Krippe von 45h in Neuenbürg 373 Euro, für eine u3-Betreuung von 30h in der Krippe aber auch noch 345 Euro. Im ü3-Bereich variieren die Kosten je nach Betreuungsumfang zwischen 117 und 224 Euro. In Mühlacker betragen die Beiträge im Ganztageskindergarten (7-10h) je nach Einkommen zwischen 150 und 420 Euro. Bei kürzeren Betreuungszeiten werden für ü3-Kinder 100 bzw. 120 Euro verlangt, für u3-Kinder wird der doppelte Beitrag erhoben.

Lässt sich eine Kosten- / Nutzenrechnung des neuen Modells aufstellen?

Eine der Vorgaben für das neue Gebührenmodell war, das Gesamtbeitragsaufkommen beizubehalten. Insofern ist die Umstellung beitragsaufkommensneutral.
Die gewünschte Anhebung des bisherigen „Einkommensdeckels“ von 30.000 anrechenbaren Einkommens führt unabhängig vom Beitragsmodell (mehr Stufen oder prozentualer Beitragsbemessungsfaktor) dazu, dass ein höherer Aufwand für die Festlegung des Einkommens entsteht. Durch die gewählte Mindesteinkommensgrenze von 25.000 pro Jahr wird sich der Aufwand der personalintensiven Beitragsübernahmen deutlich verringern. In Summe bleibt aber ein höherer Personalbedarf von 1,75 Stellen, der durch Verfahrensverbesserungen in der Zukunft voraussichtlich aber auch noch reduziert werden kann.
Als Nutzen des neuen Modells ist vor allem eine gleichmäßigere Verteilung der Beiträge zu sehen. Familien mit geringen oder geringeren Einkommen werden deutlich entlastet. Gleiches gilt für Familien mit mehr als 3 Kindern.
Des Weiteren lässt sich anführen, dass mit dem neuen Modell seltener Beitragserhöhungen vorgenommen werden müssen, die Eltern unabhängig davon, ob Sie selber auch mehr Geld verdienen, treffen.

Werden Familien mit höherem Einkommen zu stark belastet? Wäre ein geringer Anstieg der Beiträge für höhere Einkommen möglich?

Für Familien mit einem Kind ist bei geringerem Betreuungsumfang maximal eine gute Verdoppelung (+107%) des bisherigen Beitrages möglich. In den höheren Betreuungsumfängen wurde ein Pufferfaktor eingebaut damit der absolute Anstieg des maximal möglichen Beitrags etwas abgefedert wird. So ergibt sich beim teuersten Beitrag – 50h Betreuung u3 – keine Verdoppelung mehr, sondern ein Anstieg von knapp 75%, in absoluten Zahlen von zurzeit 361 Euro auf dann maximal mögliche 628 Euro. Dies ist natürlich ein sehr hoher Beitrag; allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass es sich hier um wenige Ausnahmefälle handelt. So haben unter den knapp 200 u3-Kindern in städtischen Einrichtungen 3 Kinder einen Betreuungsumfang von mehr als 45h.
Ein Modell mit einem geringeren Anstieg der Beiträge für höhere Einkommen hätte zur Folge, dass der Einstiegsbeitrag deutlich höher sein müsste, oder aber es einen sehr starken Anstieg der Beiträge bei niedrigen Einkommen geben müsste. Schon so wird im neuen Modell für ein Kind ü3 mit 40h Betreuung ein

Beitrag von 65 Euro fällig. Bei geringeren Beiträge für höhere Einkommen müsste hier der Einstiegsbeitrag schon im dreistelligen Bereich liegen, damit das Beitragsaufkommen sich insgesamt nicht verringert.

Könnten Eltern durch höhere Beiträge davon abgehalten werden, ihre Kinder in eine Kindertagesstätte zu geben?

Im Bereich der Kindertagesstätten herrscht in Pforzheim zurzeit kein Nachfrageproblem sondern ein Angebotsproblem. Es gibt zu wenige Plätze angesichts der großen Anzahl von Kindern. Abgesehen davon ist nicht damit zu rechnen, dass höhere Beiträge für besser verdienende Eltern diese davon abhalten werden, ihre Kinder in die Kita zu geben. Umgekehrt besteht aber bei Beibehaltung des bisherigen Beitragssystems durchaus die Gefahr, dass Kinder aus Familien mit geringen Einkommen zwischen 30.000 und 50.000 Euro, die teils schon den jetzigen Höchstbeitrag, teils den Beitrag nach Stufe A oder B zahlen müssen, sich einen Kita-Besuch ihrer Kinder bei steigenden Mieten und Lebenshaltungskosten nicht mehr leisten können. Ein Beibehalten des jetzigen Systems würde also gerade Kinder aus finanziell weniger gut gestellten Familien benachteiligen und diese tendenziell von einem Kitabesuch abhalten.